

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)

Vom 31. Oktober 2022 Az.: FM2-0541.8-1/48/4 –

Für die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Gebühren für öffentliche Leistungen und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung erlässt das Finanzministerium nachfolgende Verwaltungsvorschrift. Die Verwaltungsvorschrift soll zu einer möglichst marktgerechten, einheitlichen und einfachen Ermittlung der Verwaltungskosten beitragen.

1 Allgemeines

Verwaltungskosten sind auf der Basis der im Folgenden dargestellten einheitlichen Grundsätze zu ermitteln, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Verwaltungskosten bilden insbesondere die Grundlage für die Gebührenbemessung nach § 7 Absatz 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG). Außerdem kann auch die Berechnung von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung nach diesen Grundsätzen erfolgen.

Sofern erforderlich können, unabhängig von teilweise geringeren Jahresarbeitsstunden im Tarifbereich, die pauschalierten Personalkostensätze auch beim Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verwendet werden. Die mit den einzelnen, hier zugrunde liegenden Besoldungsgruppen vergleichbaren Entgeltgruppen ergeben sich aus den jährlichen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug). Soweit im Einzelnen tatsächlich Bezüge von Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmern anzusetzen sind, ist statt der Zuschläge für Beihilfe- und Versorgungskosten der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung zuzüglich der Leistungen zu Zusatzversorgungen zu berücksichtigen.

Die Verwaltungskosten werden grundsätzlich als Nettobeträge festgelegt.

2 Grundsätze für die Festlegung der Kostenfaktoren

Pauschal ansetzbare Kosten sind insbesondere die Personalkostenpauschalsätze (vergleiche Nummer 2.1), die Raumkosten (vergleiche Nummer 2.2.1) und die sonstigen Sachkosten (vergleiche Nummer 2.2.2). Die Pauschalsätze sind jedoch dann nicht zugrunde zu legen, wenn damit im Einzelfall ein Missverhältnis zu den tatsächlichen Kosten entstehen würde. In diesem Fall sollten die entsprechenden Verwaltungskosten auf Basis der Informationen aus einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt werden.

Die pauschalierten Kosten werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

2.1 Personalkostenpauschalsätze pro Arbeitsstunde

Als Personalkostenpauschalsätze je Arbeitsstunde werden für die einzelnen Laufbahnen festgelegt:

- mittlerer Dienst	61	Euro,
- gehobener Dienst	72	Euro,
- höherer Dienst	89	Euro.

Einzelheiten zur Berechnungsmethode ergeben sich aus der Anlage 1 (vgl. dort Spalte 9).

2.2 Sachkosten

2.2.1 Raumkosten

Die Raumkosten sind, soweit erforderlich, den Personalkostenpauschalsätzen nach Nummer 2.1 zuzuschlagen. Dies kann entweder pauschal oder einzelfallbezogen erfolgen.

Als Pauschale für die Raumkosten einer beziehungsweise eines Bediensteten wird ein Betrag von 4 886 Euro pro Jahr (= 2,95 Euro pro Arbeitsstunde entsprechend Nummer 8 der Anlage 1) festgelegt. Dieser Pauschale liegt ein durchschnittlicher Nutzwert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden von 21,43 Euro pro m² pro Monat zugrunde. Der Nutzwert ist in der Anlage 1 näher erläutert. Für die einer oder einem Bediensteten durchschnittlich zur Verfügung stehende Fläche werden 19 m² angesetzt.

Soweit im Einzelfall für die Raumkosten konkrete Berechnungen erforderlich sind, ist der Nutzwert vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu ermitteln.

2.2.2 Sonstige Sachkosten

2.2.2.1 Kosten für die Arbeitsplatzgrundausrüstung

Für einen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung werden folgende Pauschalen festgelegt:

- | | |
|----------------------------------|---|
| - mittlerer und gehobener Dienst | 1 810 Euro pro Jahr
(= 1,09 Euro pro Arbeitsstunde), |
| - höherer Dienst | 1 980 Euro pro Jahr
(= 1,20 Euro pro Arbeitsstunde). |

Die Pauschale ist, soweit erforderlich, den Personalkostenpauschalsätzen nach Nummer 2.1 zuzuschlagen.

Hinweis: Weitere IT-Kosten sind über den Gemeinkostenzuschlag im Rahmen der Personalkostenpauschalsätze nach Nummer 2.1 erfasst.

2.2.2.2 Kosten für sächlichen Verwaltungsaufwand

Für den sächlichen Verwaltungsaufwand wird eine Pauschale von 3 000 Euro pro Jahr (= 1,81 Euro pro Arbeitsstunde) festgelegt.

Die Pauschale ist, soweit erforderlich, den Personalkostenpauschalsätzen nach Nummer 2.1 zuzuschlagen.

2.2.2.3 Abweichungen

Machen spezielle Verhältnisse im Einzelfall eine besondere Berechnung erforderlich, so ist der sonstige Verwaltungsaufwand anhand der Haushaltsansätze in den jeweiligen Kapiteln (Sachausgaben) zu ermitteln und entsprechend dem auf die öffentliche Leistung entfallenden Anteil auf die Stundensätze umzulegen. Es bestehen keine Bedenken, anhand der in einem längeren Vergleichszeitraum tatsächlich angefallenen Kosten einen marktgerechten durchschnittlichen Prozentsatz zu ermitteln. Bei vom Land beschafften Wirtschaftsgütern, deren Nutzung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind die nachstehenden Ausführungen zu den kalkulatorischen Kosten zu beachten.

2.2.2.4 Kalkulatorische Kosten

Soweit nicht die pauschalisierten Sätze berücksichtigt werden können, kommen kalkulatorische Kosten zum Ansatz.

- Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen sind Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben. Der Begriff ist zu unterscheiden vom Begriff der steuerlichen Absetzung für Abnutzung (AfA). Erfasst wird der Werteverzehr betriebsnotwendiger Wirtschaftsgüter.

Sofern im Einzelfall keine besonderen Verhältnisse vorliegen, sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung ist die jeweilige Nutzungsdauer nach der landeseinheitlichen Nutzungsdauertabelle zu bestimmen. Diese ist im Informationsdienst der Landesverwaltung (BW Portal) unter der Rubrik „Haushalt - Vermögensrechnung - Anlagenbuchhaltung“ (Link: [Vermögensrechnung - BW Portal](#)) hinterlegt und wird bei Bedarf fortgeschrieben. Soweit Anlagegüter in der landeseinheitlichen Nutzungsdauertabelle nicht aufgeführt sind, sind die amtlichen Abschreibungstabellen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), verfügbar über die Homepage des BMF, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- Zinsen

Erfasst wird der Gegenwert für die Nutzung des in betriebsnotwendigen Wirtschaftsgütern gebundenen Kapitals. Dabei sind die vom Finanzministerium für unterschiedliche Laufzeiten ermittelten kalkulatorischen Zinsen im Informationsdienst der Landesverwaltung (BW Portal) unter der Rubrik „Haushalt - Haushaltsvollzug - Kalkulatorische Zinsen“ (Link: [Kalkulatorische Zinsen - BW Portal](#)) grundsätzlich auf die vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

2.3 Pauschalsätze pro Arbeitsstunde

Als Pauschalsätze je Arbeitsstunde werden für die einzelnen Laufbahnen festgelegt:

- | | | |
|--------------------|----|-------|
| - mittlerer Dienst | 67 | Euro, |
| - gehobener Dienst | 77 | Euro, |
| - höherer Dienst | 95 | Euro. |

Einzelheiten zur Berechnungsmethode ergeben sich aus der Anlage 1 (vgl. dort Spalte 14).

3 Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen

Anlage 1

(Stand 2021 zzgl. Anpassungen aufgrund des BVerfGE 2022 sowie Tarifsteigerungen in Höhe von 2,8 Prozent)

Laufbahn	durchschn. jährliche Dienstbezüge	Zuschläge für						Summe (Spalten 2 bis 7)	Personal-kosten-pauschale pro Arbeitsstunde (Spalte 8 / 1656 Arbeitsstunden)	Zuschläge für			Summe (Spalten 8, 10, 11 und 12)	Pauschal-satz pro Arbeitsstunde (Gesamt) (Spalte 13 / 1656 Arbeitsstunden)
		sonstige Personalkosten	Beihilfe und Heilfürsorge	Personalnebenkosten	Versorgung und Beihilfe der Versorgungsempf. (45,6 % v. Spalte 2)	Hilfspersonal	Kosten der Leitung und Aufsicht			Gemeinkosten	Raumkosten	Ausstattung		
1	2	3.1	3.2	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
- Beträge in Euro -														
Mittlerer Dienst	49 100	2 900	100	22 390	3 660	9 300	13 100	100 550	61	4 886	1 810	3 000	110 246	67
Gehob. Dienst	59 600	2 900	100	27 178	3 660	9 300	15 700	118 438	72	4 886	1 810	3 000	128 134	77
Höherer Dienst	80 400	2 900	200	36 662	3 660	3 500	20 800	148 122	89	4 886	1 980	3 000	157 988	95

Hinweise:

- Die Personalstandardkosten, die in der Kosten- und Leistungsrechnung der Landesverwaltung angesetzt werden, enthalten der Art nach die Kostenfaktoren der Spalten 2, 3.1 und 4.
- Alternativ können Gemeinden, Städte und Landkreise in Baden-Württemberg statt der ausgewiesenen 45,6 % den jeweils gültigen Umlagesatz an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg zugrunde legen.

Anmerkungen zur Berechnung der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen

1 Vorbemerkung

Der Berechnung liegen folgende Basisdaten zugrunde:

- Ist-Ergebnis 2021 für die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge beziehungsweise alle sonstigen Kosten (ohne Lehrerinnen- und Lehrerbereich Kapitel 0405 bis 0436 sowie weitgehend ohne Kosten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie);
- Tarifsteigerung in Höhe von 2,8 Prozent aufgrund TV-L-Tarifabschluss vom 29.11.2021;
- die Kosten für die Anhebung bestimmter Ämter und für die lineare Besoldungssteigerung in Höhe von 2,8 Prozent aufgrund des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022);
- Arbeitsstunden:

jährliche Kalendertage (Durchschnitt)	365,25
bereinigt um	
Wochenenden	104,00
Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung (Durchschnitt)	31,00
Feiertage und/ arbeitsfreie Tage	
Feiertage, die immer auf Arbeitstage fallen: 5	5,00
Feiertage, die nur teilweise auf Arbeitstage fallen: 7 (zu berücksichtigen mit 5/7)	5,00
arbeitsfreie Tage zum Jahreswechsel (Durchschnitt)	1,56
Krankheitstage (Durchschnitt)	<u>16,38</u>
Arbeitstage (Durchschnitt)	202,31
Arbeitstage (gerundet)	202,00
jährliche Arbeitsstunden	
(Durchschnitt) mit 41 Std./Woche	1 656,00

2 Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge (Spalte 2)

Die Dienstbezüge für die Beamtinnen und Beamten der Landesbesoldungsordnungen B, C, W und R sind in den Durchschnittssätzen nicht enthalten. Der Personalaufwand für die Landesbesoldungsordnung B wird über den Zuschlag für die Kosten der Leitung und Aufsicht anteilig berücksichtigt.

Sollen im Einzelfall die Kosten für eine bestimmte Besoldungsgruppe (A 7 bis A 16, ohne Lehrerinnen- und Lehrerbereich) errechnet werden, so können die nachfolgenden durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge herangezogen werden:

	<u>Mittlerer Dienst</u>
A 7	38 200 Euro
A 8	39 200 Euro
A 9	45 100 Euro
A 10	54 900 Euro

	<u>Gehobener Dienst</u>
A 10	50 500 Euro
A 11	60 100 Euro
A 12	66 500 Euro
A 13	74 200 Euro

	<u>Höherer Dienst</u>
A 13	66 100 Euro
A 14	77 100 Euro
A 15	88 900 Euro
A 16	99 000 Euro

Alternativ können auch die Richtsätze zu Dienstbezügen verwendet werden, die im Informationsdienst der Landesverwaltung (BW Portal) unter der Rubrik „Haushalt - Haushaltsrecht - VwV Kostenfestlegung“ (Link: [VwV Kostenfestlegung BW Portal](#)) veröffentlicht sind.

3 Zuschlag für sonstige Personalkosten (Spalte 3.1 und 3.2)

Der Zuschlag für sonstige Personalkosten setzt sich zusammen aus den durchschnittlichen Kosten für die Beihilfe und Heilfürsorge in Höhe von 2 900 Euro pro Beamtinnen- und Beamtenstelle sowie einem Zuschlag für Personalnebenkosten in Höhe von 0,2 % der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge. Der Zuschlag Personalkosten beinhaltet unter anderem: Fürsorgeleistungen (ohne Heilfürsorge), Trennungsgelder sowie Umzugskostenvergütungen und vermischte Personalausgaben.

4 Zuschlag für Versorgung und Beihilfe der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Spalte 4)

Der Zuschlag wird auf 45,6 % festgesetzt.

5 Zuschlag für Hilfspersonal (Spalte 5)

Der Zuschlag für die Inanspruchnahme von Hilfspersonal errechnet sich durch Umlage der Personalausgaben auf die sachbearbeitenden und führenden Beschäftigten. Als Hilfskräfte sind einzustufen:

- Schreibkräfte,
- Fahrer,
- rund 50 % der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes sowie rund 25 % der vergleichbaren Beschäftigten; in die Ausgangsbasis für die Beamtinnen und Beamten sind Stellen mit regelmäßig sachbearbeitender Funktion nicht einbezogen (Sonderlaufbahnen, wie zum Beispiel Polizei, Steuerverwaltung und Justiz).

6 Zuschlag für Kosten der Leitung und Aufsicht (Spalte 6)

Der Leitungskostenzuschlag wird nach den einzelnen Laufbahnen unterschieden. Abgebildet sind die tatsächlichen durchschnittlichen Leitungsspannen.

7 Zuschlag für Gemeinkosten (Spalte 7)

Der Zuschlag für Gemeinkosten setzt sich zusammen aus

- einem prozentualen Zuschlag für die allgemeinen Gemeinkosten (24,6 % der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge):
 - Kosten für allgemeine Verwaltungsbereiche (Landesbetrieb Vermögen und Bau, Landesamt für Besoldung und Versorgung),
 - Kosten des Landtags (ohne Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen) und der obersten Landesbehörden,
 - dem Gemeinkostenzuschlag zuzurechnende Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionsausgaben (Hauptgruppen 4, 5 und 8 – zum Beispiel Fortbildungskosten, Kosten für Gutachten, Kraftfahrzeugbeschaffung – ohne Arbeitsplatzausstattung).
- einem Zuschlag für reine Querschnittskosten in Höhe von rund 1 000 Euro im IuK-Bereich (ohne die Kosten für Fachverfahren, im Übrigen siehe Nummer 10).

8 Zuschlag für Raumkosten (Spalte 10)

Der Nutzwert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden beträgt 21,43 Euro pro m² pro Monat.

Der Nutzwert setzt sich aus folgenden kalkulatorisch ermittelten Komponenten zusammen:

- Mietkosten,

- Bewirtschaftungskosten,
- Bauunterhaltungskosten.

Der pauschalierte Nutzwert für Diensträume basiert auf einer Fläche von 19 m² pro Bediensteter und Bedienstetem, die sich aus der Bürofläche zuzüglich anteiliger Flächen für Sitzungszimmer, Bibliotheksräume, Archive et cetera zusammensetzen.

9 Zuschlag für Ausstattung (Spalte 11)

Der Zuschlag für Ausstattung berücksichtigt die Inanspruchnahme eines Arbeitsplatzes mit folgenden Merkmalen als Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten:

- Büroarbeitsplatz (Anschaffungskosten: Erst- beziehungsweise Ersatzbeschaffung der üblichen Ausstattungsgegenstände gemäß der Anlage „Höchstsätze und Richtwerte für die Ausstattung von Diensträumen“ zum Planausschreiben),
- IT-Arbeitsplatzausstattung zuzüglich der anteiligen Inanspruchnahme des allgemeinen Schreibdienstes.

10 Zuschlag für sächliche Verwaltungskosten (Spalte 12)

Im Festbetrag für sächliche Verwaltungskosten sind im Wesentlichen folgende Ausgaben enthalten (bereinigt um Lehrerinnen- und Lehrerbereich, Landtag und oberste Landesbehörden sowie Querschnittsbereiche):

- Geschäftsbedarf, Bücher usw.,
- Postgebühren, Fernmeldegebühren,
- Fahrzeugbetriebskosten.